

Satzung der Sporthilfe Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sporthilfe Brandenburg e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. als „Verein mit besonderer Aufgabenstellung“.

Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist die Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports im Land Brandenburg. Dies erfolgt mittels der Akquirierung von Förder- und Spendengeldern, die entsprechend festgelegter Kriterien individuell an unbezahlte Athletinnen und Athleten brandenburgischer Sportvereine ausgereicht werden. Sie dienen ausschließlich der Kompensierung der durch den Spitzen- bzw. Nachwuchsleistungssport bedingten hohen Mehrausgaben.

Er richtet sein Wirken darauf, die Bedeutung des Sports – und dabei insbesondere des Spitzen- und des Nachwuchsleistungssports – in der Gesellschaft öffentlichkeitswirksam bewusst zu machen.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete und zugewendete Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- Beiträge von Mitgliedern
- öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse
- Spenden
- Sponsorverträge sowie
- sonstige Einnahmen.

Der Verein entscheidet autonom über die Verwendung seiner Finanzmittel. Ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Beitrittserlaubnis eines gesetzlich berechtigten Vertreters.

Passives und aktives Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins langfristig verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als

- Ehrenvorsitzende
- Ehrenmitglieder

anerkannt werden.

Sie haben Sitz und Stimme im jeweiligen Organ des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit seinem freiwilligen Austritt, mit dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

Vor Beschlussfassungen ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern. Diese sind ihm durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese Berufung muss bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Geschieht dies nicht, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Finanzordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte werden davon nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Aussprachen zu den Berichten
- Beschlussfassungen zu den Berichten und ggf. Entlastung des Vorstandes
- Inkraftsetzen von Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens durch Beschlüsse
- Wahlen bzw. Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung des Vereins
- Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit einem anderen Verein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig.

Anträge zur Satzungsänderung sind beim Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Diese Änderungsanträge sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies verlangen schriftlich einzuberufen. In beiden Fällen ist dafür eine Begründung erforderlich. Die kürzeste Frist zwischen Einberufung und Durchführung beträgt zwei Wochen.

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie gehören nicht dem Vorstand an und überprüfen zweimal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins. Über die Ergebnisse berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in,

die den Verein entsprechend BGB § 26 vertreten,

sowie vier weitere Vorstandsmitglieder an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen dem Verein Sporthilfe Brandenburg e.V. angehören.

Die den Verein entsprechend BGB § 26 vertretenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins auf der Grundlage der satzungsgemäßen Aufgabenstellungen.

Seine Hauptaufgabe ist die Akquirierung von Finanzmitteln entsprechend des Vereinszwecks und deren Vergabe nach den jeweils gültigen Kriterien.

Dabei werden die geschäftsmäßigen Abläufe durch einen/eine Geschäftsführer/in getätigt. Er/Sie wird durch den Vorstand bestellt und gehört ihm als Mitglied ohne Stimmrecht an.

Entsprechend dieser Satzung und einer daraus abgeleiteten Geschäftsordnung gehören zu den weiteren Aufgaben des Vorstands:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen inklusive Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Haushaltpläne und deren Ergebnisrechnungen
- Erstellung von Jahresplanungen und Berichten
- Bestätigungen von Aufnahmeanträgen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Vorbereitung und Durchführung von Öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (u.a. Berufungen in Olympiateams des Landes Brandenburg, Empfang von Olympiateilnehmerinnen und –teilnehmern, Auszeichnung von Jahresbesten im Nachwuchsleistungssport) im Zusammenwirken mit dem Landessportbund und der Landesregierung
- Bearbeitung und Beschlussfassung bezüglich der Anträge zur Individualförderung von Spitzen- und Nachwuchsathleten bzw. –athletinnen
- Mitwirkung in den Trägervereinen der Olympiastützpunkte des Landes Brandenburg.

Der Vorstand tagt gemäß einem Jahresarbeitsplan. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung sowie der Übersendung der Tagungsmaterialien einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Im Falle seiner Abwesenheit gibt die Stimme des/der Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, 08.12.2004